



EXEMPLAR ARP TG

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 17. März 1992

Nr. 381

Baulinienplan 1 Dorfzone / OG Schönenbaumgarten / Genehmigung

Mit Schreiben von 20. Februar 1992 ersucht das Ingenieurbüro Aktiengesellschaft Werner Keller im Namen der Ortsvorsteherschaft Schönenbaumgarten um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Auflage- und Beschlussfassungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Der Erlass des Baulinienplans - der die zur Zeit laufende Ortsplanung nicht ungünstig berührt - wurde durch ein Bauvorhaben auf der Parz. Nr. 17 notwendig. Die festgelegte Baulinie ermöglicht, dass das auf dieser Parzelle liegende Objekt baulich besser genutzt werden kann, und die dadurch entstehenden Trauf- und Firsthöhen besser an diejenigen des angebauten Nachbarhauses angeglichen werden. Die Baulinie schafft auch auf den erfassten Parz. Nrn. 175 und 176 Klarheit für die weitere bauliche Nutzung dieser Parzellen. Die Baulinien wurden von den zuständigen Stellen weder aus Gründen der Verkehrssicherheit noch aus der Sicht des Ortsbildschutzes beanstandet. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

-
1. Der von der Ortsvorsteherschaft Schönenbaumgarten am 08. November 1991 beschlossene Baulinienplan 1 Dorfzone wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Schönenbaumgarten, unter Beilage von drei mit Genehmigungsvermerk versehenen Baulinienplänen und drei Planungsberichten
- Departement für Bau und Umwelt
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem mit Genehmigungsvermerk versehenen Baulinienplan und einem Planungsbericht sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber



Maurer